

Schritt 2: Detailauswahl Lieferungen

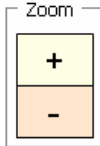
Lieferungen		
innerhalb Österreichs	in anderen EU-Staat	ins Drittland
<p>an Unternehmer</p> <p>Rechnungspflicht bei Umsätzen an Unternehmer oder jur. Personen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%;"> Merkmale einer ordnungsgemäßen Rechnung </div>	<p>an Unternehmer</p> <p>Innergemeinschaftliche Lieferung (steuerfrei gem. Art 7 UStG)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%;"> Voraussetzungen für Steuerfreiheit von innergem. Lieferungen </div> <p>Kunde ist Schwellenerwerber (ohne Verzicht auf Erwerbsschwelle); Versandhandelsregelung beachten</p>	<p>an Unternehmer</p> <p>Drittlandsexport (steuerfrei gem. § 7 UStG)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%;"> Voraussetzungen für Steuerfreiheit von Drittlandsexporten </div>
<p>an Nichtunternehmer</p> <p>Rechnungspflicht nur bei Werklieferungen oder Werkleistungen iZm Grundstücken (§ 11 Abs 1 UStG)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%;"> << Startseite </div>	<p>an Nichtunternehmer</p> <p>Keine Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung</p> <p>Grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig im Ursprungsland, ausgenommen im Versandungsfall (Art 3 Abs 3 UStG)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%;"> Versandhandelsregelung </div>	<p>an Nichtunternehmer</p> <p>Drittlandsexport (steuerfrei gem. § 7 UStG)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%;"> Voraussetzungen für Steuerfreiheit von Drittlandsexporten </div>

Schritt 3: Detailauswahl innergemeinschaftliche Lieferung

Inneregemeinschaftliche Lieferung (Art 7 UStG)

Startseite

Lieferungen



Voraussetzungen für Steuerfreiheit:

Warenbewegung in einen anderen EU-Staat

Abnehmer ist Unternehmer und erwirbt für sein Unternehmen (oder Abnehmer ist juristische Person)

Erwerbsteuerbarkeit beim Abnehmer

Buchmäßiger Nachweis (einschließlich **UID** des Abnehmers)

Beförderungs- oder Versendungsnachweis

Keine Differenzbesteuerung beim Verkäufer (Art 24 Abs 3 UStG)

Lieferant ist **kein Kleinunternehmer**

Neufahrzeuge: Abnehmer kann auch Privatperson sein

VO Nachweis igL

VO Neufahrzeuge

Formelle Vorschriften (Rechnungsangaben gem Art 11 UStG):

Hinweis auf Steuerfreiheit

UID des Lieferanten

UID des Abnehmers

inneregemeinschaftlicher Erwerb

Bei Neufahrzeugen: statt UID des Abnehmers Angaben über Fahrzeug (Art 1 Abs 8 und 9 UStG)

Rechnungshinweise für Finnland:

Finnland

Inneregemeinschaftliche Lieferung:

UID-Nummer

UID abgekürzt

Aufbau der UID

veroton yhteisömyynti

Arvonlisävero-nummer

ALV-NRO

FI + acht Ziffern

UVA - Kennzahlen

ZM

000, 017 (Neufahrzeuge an Private: 018)

ja

BMD - Kontenplan

inneregemeinschaftliche Lieferung	4100	Kundenskonto	4410
ig. Lieferung Neufahrzeuge an Private	4120	Kundenskonto	4454
ig Lieferung Anlagenverkauf	4610		
ig Lieferung uneinbringliche Forderung	7806		
Anzahlung von Kunden für ig. Lieferung	3295		

Schritt 4: Verordnung zur innergemeinschaftlichen Lieferung

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den Nachweis der Beförderung oder Versendung und den Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

BGBl. Nr. 401/1996

Stand: 13.4.2010 (ohne Gewähr, Hervorhebungen stammen vom Autor)

Auf Grund des Artikels 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

Startseite

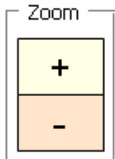
Nachweis der **Beförderung oder Versendung** bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Übersicht igL

- § 1. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 7 UStG 1994) muss der Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar **nachweisen**, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.
- § 2. In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet **befördert**, hat der Unternehmer den Nachweis wie folgt zu führen:
1. durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung (§ 11, Art. 11 UStG 1994),
 2. durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein, und
 3. durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten oder in den Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer durch eine Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird.
- § 3. (1) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet **versendet**, hat der Unternehmer den Nachweis wie folgt zu führen:
1. durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung (§ 11, Art. 11 UStG 1994) und
 2. durch einen Versendungsbeleg im Sinne des § 7 Abs. 5 UStG 1994, insbesondere durch Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen oder deren Doppelstücke.
- (2) Ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den Versendungsnachweis nach Absatz 1 zu führen, kann er den Nachweis auch nach § 2 führen.
- § 4. (1) Ist der Gegenstand der Lieferung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Beauftragten **bearbeitet oder verarbeitet** worden (Art. 7 Abs. 1 letzter Unterabsatz UStG 1994), so hat der Unternehmer die Versendung oder Beförderung nachzuweisen (§ 2). Zusätzlich dazu hat der Unternehmer auf einem Beleg festzuhalten:

Schritt 3 (alternativ): Versandhandelsregelung

Versandhandelsregelung (Art 3 Abs 3 UStG)



Betroffener Kundenkreis:

Privatpersonen / Nichtunternehmer und Schwellenerwerber

- ausschließlich unecht befreite Umsätze
- pauschalierter Land- und Forstwirtschaft
- juristische Person für nichtunternehm. Bereich

Startseite

Lieferungen

Lieferschwelle wurde im Kalender-Vorjahr überschritten:

Umsätze lfd. Jahr steuerbar im **Bestimmungsland** der Ware
Registrierungspflicht (Steuernummer) im Bestimmungsland
Kein zusätzlicher ig Erwerb durch Verbringen (Art 3 Abs 1 Z 1 lit a UStG)

Lieferschwelle wurde im Kalender-Vorjahr nicht überschritten:

Umsatz lfd. Jahr steuerbar am **Abgangsort** der Ware:
- bis zum Erreichen der Lieferschwelle (ohne Verzicht gem Art 3 Abs 6 UStG)
Keine Registrierungspflicht im Bestimmungsland

Umsatz lfd. Jahr steuerbar im **Bestimmungsland** der Ware:
- ab dem Umsatz, mit dem die Lieferschwelle überschritten wird
- ab dem ersten Umsatz bei Verzicht auf die Lieferschwelle (Bindung 2 J.)
Registrierungspflicht (Steuernummer) im Bestimmungsland
Kein zusätzlicher ig Erwerb durch Verbringen (Art 3 Abs 1 Z 1 lit a UStG)

Lieferschwelle in Großbritannien

GBP 70.000,-

Normalsteuersatz: 17,5%

(Stand 1.1.2010)

Großbritannien

(ohne Gewähr, laufend Änderungen möglich)

ermäßigte Steuersätze: 5%; 0%

[Details Steuersätze \(EU-Homepage\)](#)

Die Versandhandelsregelung ist für jedes EU-Land einzeln voneinander unabhängig anzuwenden

BMD - Kontenplan

Erlöse stpfl. in anderem EU-Land

4200


Kundenskonto

4420

Schritt 2 und 3 (alternativ): Detailauswahl sonstige Leistungen

Ort der sonstigen Leistung ab 2010 (§ 3a UStG)

Bitte Leistungsempfänger auswählen:

Startseite Zoom
+
- 

Unternehmer	Nichtunternehmer	Juristische Person mit UID
<p>Leistung (ganz oder teilweise) für unternehmerischen Bereich</p> <p>auch, wenn Leistung für den nicht steuerbaren Bereich, z.B.:</p> <p>Gemischte Holding; Gemeinde mit unternehmerischem und Hoheitsbereich</p> <p>Gesetz: § 3a Abs. 5 Z. 1 UStG</p> <p>UStR: Rz 638n bis 638s</p>	<p>Privatperson</p> <p>Leistung an Unternehmer für ausschließlich privaten Bereich</p> <p>Reine Holding (ohne UID)</p> <p>Nichtunternehmerisch tätige juristische Person ohne UID</p> <p>Gesetz: § 3a Abs. 5 Z. 3 UStG</p> <p>UStR: Rz 638v</p>	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Gemeinnützer Verein > Gemeinde (nur Hoheitsbereich) > Reine Holding <p>Gesetz: § 3a Abs. 5 Z. 2 UStG</p> <p>UStR: Rz 638p</p>


Gesetzestext: [§ 3a, Art. 3a UStG](#)

Hinweis: Dieses Programm dient nur als Entscheidungshilfe und basiert auf der österreichischen Rechtslage und Verwaltungs-praxis bei Annahme der Gegenseitigkeit. Es ersetzt nicht eine fachkundige Beratung im Einzelfall. In einzelnen Ländern (auch innerhalb der EU) kann es abweichende Regelungen geben.
(C) Mag. Gerhard Kollmann, Stand: Mai 2010, ohne Gewähr, Irrtümer vorbehalten

[Beispielsammlung](#)

Ort der sonstigen Leistung ab 2010 (§ 3a)

... an UNTERNEHMER oder jur. Person mit UID

Zurück zur Auswahl § 3a BMD Spezial Zoom
+
- 

Bitte auswählen:

<input type="radio"/> Besorgungsleistung	Vermittlungsleistung	Leistungsort:
<input checked="" type="radio"/> Vermittlungsleistung	Vermittlungsleistungen sind sonstige Leistungen, bei denen der Unternehmer im fremden Namen und für fremde Rechnung nach außen hin auftritt. Der Vermittler erhält für den Abschluss eines Geschäftes zwischen seinem Auftraggeber und einem Dritten eine Provision.	Empfängerstaat
<input type="radio"/> Grundstücksleistung		§ 3a Abs. 6 UStG
<input type="radio"/> Personenbeförderung		Hinweise, Besonderheiten, Ausnahmen
<input type="radio"/> Güterbeförderung	Eine Vermittlungsleistung an einen Unternehmer wird (ausgenommen Grundstücksmakler) im Empfängerstaat ausgeführt (Generalklausel).	Grundstücksmakler: Grundstücksleistung
<input type="radio"/> Kultur, Kunst, Wissenschaft, Unterricht, Sport, Unterhaltg.	Ab 2010 gibt es keine Sonderregelung mehr für die Vermittlung von Katalogleistungen.	Reverse Charge
<input type="radio"/> Messen und Ausstellungen	Eine Verschiebung des Leistungsortes durch UID ist ab 2010 nicht mehr möglich.	Leistender = ausländischer Unternehmer, Empfängerstaat = Österreich:
<input type="radio"/> Restaurant und Verpflegung		Reverse Charge in Österreich
<input type="radio"/> Warenumschlag, -lagerung		Leistender = österreichischer Unternehmer, Empfängerstaat = anderer EU-Staat:
<input type="radio"/> Arbeiten an beweglichen körperlichen Sachen	Steuerbefreiungen für Vermittlungsleistungen:	Reverse Charge in anderem EU-Staat zwingend
<input type="radio"/> kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	- § 6 Abs. 1 Z. 5 UStG	Leistender = österreichischer Unternehmer, Empfängerstaat = Drittland:
<input type="radio"/> langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	- § 6 Abs. 1 Z. 8 UStG	Reverse Charge im Drittland wenn nach nationalem Recht vorgesehen
<input type="radio"/> andere sonstige Leistung (einschl. Katalogleistungen)	- § 6 Abs. 1 Z. 13 UStG	Aufnahme ZM (Leistung an ausl. Unterneh JA
	§ 3a Abs. 6 UStG	
	UStR neu: Rz 639s	

Schritt 4 (alternativ): Detailauswahl, z.B. Vermittlungsleistung für Unternehmer
 (oberer Teil: BMD-Kunde ist Leistender, unterer Teil: BMD-Kunde ist Leistungsempfänger)

Vermittlungsleistung für Unternehmer
 (ausgenommen: Vermittlungsleistungen der Grundstücksmakler) << Zurück

Leistender Unternehmer aus ...	Österreich	BMD
Auftraggeber Unternehmer aus ...	Großbritannien	

Steuerbefreiung für Vermittlung von:
 z.B.: Drittlandsexporten (nicht igLI), anderen echt steuerbefreiten Umsätzen (§ 6 Abs. 1 Z. 5 UStG)
 Krediten, Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Gesellschaftsanteilen, Bürgschaften
 u.a. (§ 6 Abs. 1 Z. 8 UStG); Bausparverträgen, Versicherungsvertreter (§ 6 Abs. 1 Z 13 UStG)

§ 6 UStG

	Kz. UVA
Ort der Leistung	Großbritannien
Steuerpflichtig / steuerfrei	steuerpflichtig
Reverse Charge in Großbritannien	ja
USt-Ausweis in der Rechnung	nein (Hinweis RCS)
	ZM

Erlöse sonstige Leistungen EU	BMD - Erlöskonto:	4113
--------------------------------------	-------------------	-------------

Leistender Unternehmer aus ...	Deutschland	BMD
Auftraggeber Unternehmer aus ...	Österreich	

Steuerbefreiung (siehe oben)

	Kz. UVA
Ort der Leistung	Österreich
Steuerpflichtig / steuerfrei	steuerpflichtig
Reverse Charge in Österreich	ja
USt-Ausweis in der Rechnung	nein (Hinweis RCS)
	057 / 066

Provisionen an Dritte	BMD - Aufwandskonto:	7540
------------------------------	----------------------	-------------

Inhalt:

Umsatzsteuersoftware (hardwaregebunden an mitgelieferten USB-Stick) zur
 Hilfestellung bei der Lösung von Geschäftsfällen (einschließlich grenzüberschreitende
 Dienstleistungen, EU-und Drittlandsexporte). Alle Angaben ohne Gewähr, Irrtümer vorbehalten.
 Die Software kann die individuelle Beratung durch den Wirtschaftstreuhänder nicht ersetzen.

Systemvoraussetzungen:

Excel (deutsch) ab Version Excel 2000; USB-Anschluss. Keine Systeminstallation erforderlich.
 Kopie der Software auf PC möglich, Start jedoch nur mit mitgeliefertem Original USB-Stick bei
 Einzelplatzlizenz. Da es sich um einen Kopierschutz handelt, bitte um Verständnis, dass für
 weitergegebene oder verlorene USB-Sticks kein Ersatz geleistet werden kann. Mehrplatzlizenzen
 für Server siehe unten.

Vertragspartner und Vertrieb:

Fa. KOLLTAX Software GesmbH, 5321 Koppl, Jakobstrasse 14; FN 348141y (LG Salzburg).

Bestellformular: www.kolltax.at

mail: kolltax@yahoo.de

Preis (netto, + 20% USt):

Einzelplatzlizenz: € 149,80 (inkl. Versandkosten und USB-Stick)

Mehrplatzlizenz: bis 10 Terminals € 500,-, bis 20 Terminals € 700,-

bis 50 Terminals € 900,-, über 50 Terminals € 1.500,-

Die Lizenzen sind zeitlich unbegrenzt. Regelmäßige Updates werden empfohlen.

Update:

Das erste Update (erfolgt insb. bei Gesetzesänderung, ca. jährlich) ist kostenlos. Preis für jedes weitere Update (optional): 49,80 + 20%. Zum Update muss der Original-USB-Stick zurückgesandt werden (Versandrisiko und -kosten der Rücksendung trägt der Kunde).